

1148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1102 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht analog zur Regierungsvorlage 1098 der Beilagen betreffend die 48. ASVG-Novelle zur Verbesserung der Lage der Bezieher kleinster Pensionen eine Reihe von Änderungen im Rahmen des Ausgleichszulagenrechts vor. Hiezu zählen vor allem die außertourliche 5,8%ige Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, um 300 S für Alleinstehende bzw. 430 S für Verheiratete, die Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedinges sowie die Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes von Unterhaltsansprüchen bei der Feststellung der Ausgleichszulage.

Weiters sollen im Hinblick auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung die Ruhensbestimmungen gelockert werden.

Die im 2. Halbjahr 1988 sich rasch und kräftig verbessernde Konjunktorentwicklung und die sich dadurch abzeichnende Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 läßt den zeitlichen Abstand bei der Berechnung des Richtwertes für die Pensionsanpassung besonders kraß hervortreten. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht deshalb vor, daß auf gesetzlichem Wege der Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 in einer Höhe festgesetzt wird, die schon jetzt auf die zu erwartende Erhöhung der Einkommen der Erwerbstätigen Bedacht nimmt. Dadurch wird ab 1. Jänner 1990 anstelle der sonst nur 2%igen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pensionen um 3% vorgenommen.

Eine Reihe von weiteren in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den analogen Novellierungsvorschlägen der 48. ASVG-Novelle (1098 der Beilagen).

Durch die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen über die Pauschalanrechnung

des Ausgedinges soll die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Ausgleichszulagenempfänger besonders verbessert werden. Dies wird dadurch erreicht, daß eine beträchtliche Reduktion der anzurechnenden Einkommensbeträge abgestellt auf den Einheitswert des übergebenen Betriebes vorgenommen wird. Darüber hinaus sieht die Regierungsvorlage vor, daß die Pauschalanrechnung gänzlich entfallen soll, wenn aus Gründen, die dem Einfluß des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, die Einbringung von Ausgedingsleistungen unmöglich geworden ist.

Den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen der Bundeszuschuß zur bäuerlichen Sozialversicherung im Jahre 1990 um 440,7 Millionen Schilling steigen wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. November 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Schwarzenberger, Huber, Regina Heiß, Dipl.-Ing. Flicker, Kräutl, Dr. Schwimmer und Dr. Feurstein sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert beteiligten, wurde von den Abgeordneten Schwarzenberger und Hesoun ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 3 (§ 56 Abs. 1, 2 und 7), Art. I Z 6 lit. c (§ 140 Abs. 7), Art. I Z 8 lit. a (§ 142 Abs. 1 und 3) und Art. II Abs. 1 (Übergangsbestimmungen) gestellt. Weiters wurde in diesem Antrag die Einfügung einer neuen Z 1 (§ 27 Abs. 3) bzw. die Umbenennung der bisherigen Z 1 auf Z 1 a sowie die Streichung von Art. I Z 10 (Zitierungsänderungen im § 156 Abs. 4) und Art. I Z 12 (Zitierungsänderungen im § 163) vorgeschlagen. Weiters wurde vom Abgeordneten Probst ein Entschließungsantrag betreffend die Abschaffung des fiktiven Ausgedinges, die Mindestpension nach dem BSVG sowie die Teilung der Ausgleichszulage bei getrenntem Wohnsitz eingebracht. Bei der Abstimmung wurde die Regierungs-

2

1148 der Beilagen

vorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Schwarzenberger und Hesoun mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Entschließungsantrag des Abgeordneten Probst fand keine Mehrheit.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Die gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen Veränderungen bei der Verbesserung der Pauschalanrechnung von Einkünften, insbeson-

dere beim Ausgedinge, sowie die Änderungen betreffend Ruhensbestimmungen entsprechen den Änderungen, die der Ausschuss für soziale Verwaltung gleichzeitig bei der Behandlung der Regierungsvorlage 1198 der Beilagen betreffend die 48. Novelle zum ASVG vorgenommen hat.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 11 23

Kräutl

Berichterstatler

Hesoun

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 113/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 611/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 283/1988 und BGBl. Nr. 751/1988 wird geändert wie folgt:

1. a) Im § 27 Abs. 3 wird der jeweilige Ausdruck „30 vH“ durch den Ausdruck „25 vH“ und der Ausdruck „15 vH“ durch den Ausdruck „12,5 vH“ ersetzt.

b) § 27 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.“

1 a. § 38 Abs. 8 lautet:

„(8) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.“

2. Im § 41 zweiter Satz werden die Worte „Aufklärung und Information“ durch die Worte „Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.

3. a) § 56 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge.“

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.“

b) § 56 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird neben mehreren Pensionsansprüchen Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, ist zunächst Abs. 1 auf Pensionsansprüche aus eigener Pensionsversicherung anzuwenden. Dabei sind diese Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf diese Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen. Besteht auch Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, sind alle Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen und um den Ruhensbetrag nach Abs. 1 zu vermindern. Danach ist Abs. 2 anzuwenden.“

4. § 91 Z 2 lautet:

„2. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind

- a) mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen,
 - b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
 - c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem Kostenbeitrag nach § 80 Abs. 2 und
 - d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
- abgegolten.“

5. § 97 Abs. 4 lautet:

„(4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88, Hauskrankenpflege in entsprechender Anwendung des § 94 gewährt.“

6. a) Im § 140 Abs. 3 wird der Ausdruck „mit der jeweiligen Aufwertungszahl“ durch den Ausdruck „mit dem Anpassungsfaktor“ ersetzt.

b) Im § 140 Abs. 4 lit. 1 wird der Ausdruck „Abs. 7“ durch den Ausdruck „Abs. 7 bzw. Abs. 8“ ersetzt.

c) § 140 Abs. 7 bis 12 lauten:

„(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes (§ 141), gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den

genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Ist die Gewährung von Gegenleistungen (Ausgedingsleistungen) aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Geld oder Güterform (landwirtschaftliche Produkte, unentgeltlich beigestellte Unterkunft) aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar so lange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(9) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(10) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 9 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(11) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 9 und 10 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(12) In den Fällen des § 64 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7, 9 und 10 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.“

7. a) § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 434 S,

- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 048 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1990“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1991“ ersetzt.

8. a) Im § 142 Abs. 1 erster Satz und im Abs. 3 erster Satz wird der jeweilige Ausdruck „30 vH“ durch den Ausdruck „25 vH“ und im § 142 Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „15 vH“ durch den Ausdruck „12,5 vH“ ersetzt.

b) § 142 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.“

9. Im § 144 Abs. 6 Z 3 wird der Ausdruck „§ 140 Abs. 5, 6 und 7 bis 10“ durch den Ausdruck „§ 140 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 11“ ersetzt.

11. Im § 161 Abs. 3 entfällt der Punkt am Ende des Satzes; folgender Ausdruck wird angefügt:

„sowie Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.“

13. § 178 Abs. 1 lautet:

„(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 78 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltspflege gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 91 Z 2 lit. d); hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmer-

zengeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über. Die Kosten einer Krankenbehandlung sind mit dem doppelten Betrag der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe erwachsenen Kosten abzugelten.“

14. § 181 Z 5 lautet:

„5. die für jedes Land gemäß den §§ 345 und 345 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichteten Kommissionen bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist;“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 lit. a sind für Witwen(Witwer)pensionen, die bis 31. Dezember 1989 anfallen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Ruhen höchstens mit dem Betrag eintritt, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 7 233 S übersteigt.

(2) § 140 Abs. 4, 7 und 9 bis 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 lit. b und c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt.

(3) § 140 Abs. 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 lit. c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt. Die Ausgleichszulage bzw. der Mehrbetrag an Ausgleichszulage gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 beim Versicherungsträger gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) § 142 Abs. 3 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 lit. b ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1989, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der

Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1991 nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1990 der Anpassungsfaktor (§ 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) 1,030.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des § 91 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 4, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, die zuständige Landesregierung; mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesminister für Arbeit und Soziales;
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.